

## § 19

(1) Richter, die auf Grund des § 22 Abs. 2, § 59 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder des § 3 des Neunten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 604) zugleich zu Richtern bei einem anderen Gericht ernannt worden sind, scheiden mit Ablauf des 30. April 1935 aus den Gerichten aus, bei denen sie keine Planstelle innehaben.

(2) Soweit in Ländern das Amt eines Staatsanwalts von Richtern auf Grund eines Auftrags ausgeübt wird, treten diese Beamten mit Ablauf des 30. April 1935 endgültig zur Staatsanwaltschaft über. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es bei der landesrechtlichen Regelung.

## § 20

(1) In den Ländern erlassene Vorschriften, nach denen Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten im allgemeinen vereidigt werden können, werden aufgehoben.

(2) Soweit Sachverständige allgemein vereidigt worden sind, verliert die Vereidigung mit Ablauf des 30. April 1935 ihre Wirkung.

## § 21

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft.

(2) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften getroffenen Anordnungen bleiben in Kraft, soweit nichts Abweichendes in dieser Verordnung bestimmt ist oder noch bestimmt wird.

Berlin, den 20. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

**Verordnung  
über die Einführung der Reichshaushaltsordnung  
in der Justizverwaltung.**

Vom 20. März 1935.

Auf Grund des Ersten und Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird hiermit verordnet:

## § 1

Für die gesamte Reichsjustizverwaltung gilt vom 1. April 1935 an die Reichshaushaltsordnung.

## § 2

Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkte an wird über die Stundung und Niedererschlagung von Gerichtskosten und anderen Justizverwaltungsabgaben aller Art folgendes bestimmt:

1. Soweit nicht abweichende Verwaltungsvorschriften bestehen, können Justizverwaltungsabgaben von der mit der Einziehung betrauten Behörde gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Über Beschwerden wird im Aufsichtsweg entschieden.

2. Der Reichsminister der Justiz kann für einzelne Fälle Justizverwaltungsabgaben, deren Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre, ganz oder zum Teil erlassen oder die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Abgaben verfügen. Er kann die Befugnis für bestimmte Arten von Fällen auf die nachgeordneten Behörden übertragen.

3. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn an baren Auslagen im Sinne der Kostengesetze oder an Entschädigungen der Laienrichter oder an notwendigen Auslagen der Beschuldigten (§§ 467, 473 Strafprozeßordnung) mehr als der endgültig festgestellte Betrag aus der Reichskasse gezahlt worden ist.

Berlin, den 20. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Döschner

**Verordnung über Mineralölsteuer.**

Vom 23. März 1935.

Auf Grund des Artikels 3 § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird die Ausgleichsteuer auf Mineralöle der im § 2 Nr. 1 dieses Artikels ge-